



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM



Sozialversicherungen: Aufenthalt in der Schweiz und Ausreise

Informationen für ausländische Staatsangehörige

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| A Wichtige Informationen zu den Sozialversicherungen | 4 |
| 1. Wie ist die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge aufgebaut? | 5 |
| 2. Das Wichtigste zur AHV/IV | 6 |
| 3. Das Wichtigste zur beruflichen Vorsorge (2. Säule) | 8 |
| 4. Was muss ich tun, wenn ich die Arbeitsstelle wechsele? | 9 |
| 5. Was muss ich tun, wenn ich aufhöre zu arbeiten und in der Schweiz bleibe, aber noch nicht pensioniert werde? | 10 |
| 6. Welche Dokumente und Unterlagen muss ich aufbewahren? | 11 |
| B Was muss ich bei der Vorbereitung der definitiven Ausreise aus der Schweiz machen und welche Ansprüche habe ich? | 12 |
| 7. AHV/IV | 13 |
| 7a. Wenn ein Sozialversicherungsabkommen besteht | 13 |
| 7b. Wenn kein Sozialversicherungsabkommen besteht | 15 |
| 8. Berufliche Vorsorge (2. Säule) | 17 |
| 8a. Wie kann ich die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen? | 17 |
| 8b. Was muss ich machen, wenn ich später nach Verlassen der Schweiz Leistungen aus der 2. Säule beziehen will? | 18 |
| 8c. Was passiert mit meiner Austrittsleistung, wenn ich nichts tue? | 19 |
| 9. Bezug einer Unfallversicherungsrente | 19 |
| C Welche Ansprüche habe ich, wenn ich nicht mehr in der Schweiz wohne? | 20 |
| 10. Meine Ansprüche aus der AHV/IV | 21 |
| 11. Meine Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) | 23 |
| D Anhang | 24 |
| Wichtige Adressen | 25 |
| Mögliche Ansprüche bei und nach einer Ausreise aus der Schweiz | 26 |
| Glossar | 28 |

Hinweise

Was bezweckt diese Broschüre?

Die vorliegende Broschüre zeigt die Grundzüge der schweizerischen Sozialversicherungen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV, 1. Säule) und in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) auf. Ausserdem soll sie für diese Bereiche eine praktische Anleitung für die Vorbereitung einer definitiven Ausreise aus der Schweiz geben.

An wen richtet sich diese Broschüre?

Sie richtet sich an ausländische Personen, die in der Schweiz wohnen oder gewohnt haben und/oder hier arbeiten oder gearbeitet haben:

- Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis B oder C);
- Asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder schutzbedürftige Personen (Ausweis N, F oder S);
- Anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose;
- Personen ohne geregelten Aufenthalt, wenn sie erwerbstätig sind.

Diese Broschüre gilt aber nicht für:

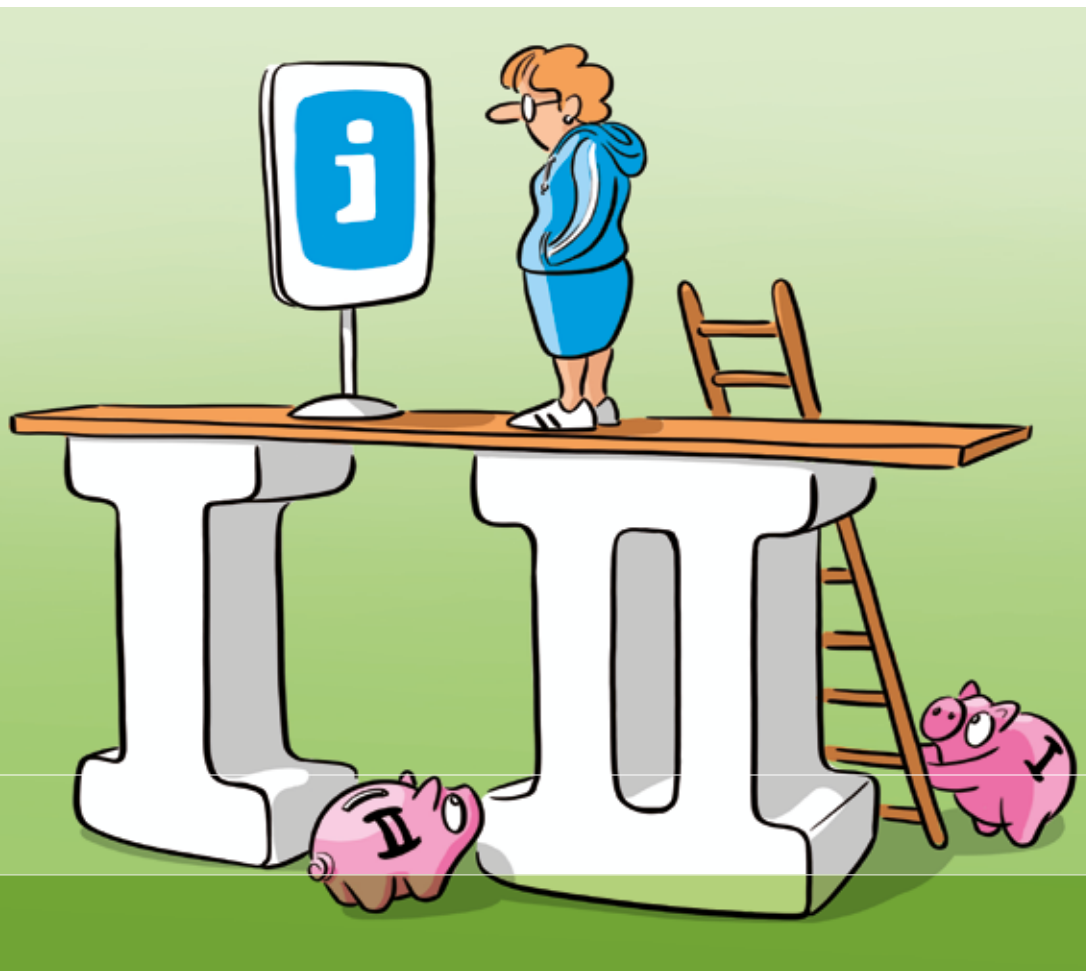
- Staatsangehörige von EU- oder EFTA-Mitgliedstaaten;¹ und
- anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose, die in einen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat ausreisen.²

¹ Für diese gilt das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU oder das EFTA-Übereinkommen. Vgl. Merkblatt Nr. 880 «Die Schweiz verlassen» (im Internet unter www.ahv-iv.ch » Merkblätter/International)

² Vgl. Fussnote 1.

Selbstverständlich kann diese Broschüre nicht jeden Einzelfall erklären, vieles wird nur sehr vereinfacht dargestellt. Für spezielle Fragen gibt es Merkblätter, die bei den Ausgleichskassen bezogen werden können oder im Internet zu finden sind. Ausserdem gibt es Fachstellen, die kompetente Auskunft erteilen. Die Adressen finden Sie auf Seite 25.

A Wichtige Informationen zu den Sozialversicherungen



1. Wie ist die schweizerische **Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge** aufgebaut?

I

Die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge besteht aus zwei Bereichen:

- Die **AHV/IV (1. Säule)** ist die Grundversicherung. Sie gilt für alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten.

II

- Die **berufliche Vorsorge (2. Säule)** ist eine betriebliche Versicherung und erfasst obligatorisch nur die in der Schweiz arbeitenden Personen mit einem jährlichen Einkommen von mindestens 21 150 Franken (Stand 1.1.2018).

Es ist sehr gut möglich, dass Sie bei beiden Versicherungen gleichzeitig versichert sind. Sie können also gleichzeitig Leistungen aus beiden Versicherungen erhalten.

Die AHV/IV und die berufliche Vorsorge sind obligatorisch und sichern ab:

- für das Alter (Altersrenten);
- bei Invalidität (Invalidenrenten);
- bei Tod des Ehepartners oder eines Elternteils (Hinterlassenenrenten).

Die AHV/IV und die berufliche Vorsorge sind unterschiedlich geregelt und werden von unterschiedlichen Institutionen durchgeführt:

- Die AHV/IV wird von den Ausgleichskassen durchgeführt.
- Die berufliche Vorsorge wird von Vorsorgeeinrichtungen (zum Beispiel Pensionskassen) durchgeführt, die sehr unterschiedlich organisiert sind. Jeder Arbeitgeber, der obligatorisch versicherte Personen beschäftigt, muss sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen.

2. Das Wichtigste zur AHV/IV

I

Was bedeutet es für mich versichert zu sein?

Die Zugehörigkeit zur AHV/IV bringt Rechte und Pflichten mit sich. Die hauptsächliche Pflicht besteht in der Einzahlung von Beiträgen. Daraus ergeben sich Leistungen (zum Beispiel Renten), wenn Sie pensioniert oder invalid werden. Wenn Sie sterben, erhalten Ihre Familienangehörigen Hinterlassenenrenten.

Wann bin ich versichert?

Versichert sind alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten, auch Kinder.

Wenn Sie versichert werden, erhalten Sie eine AHV-Versichertennummer. Diese Nummer müssen Sie in allen Briefen an die Ausgleichskasse angeben. Sie finden die Nummer auch auf Ihrer Krankenversicherungskarte.

Wie bezahle ich die Versicherung?

Solange Sie arbeiten, müssen Sie Beiträge bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt frühestens am 1. Januar des Jahres nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, zahlen Beiträge ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres, längstens bis zum Ende des Monats, in dem sie das ordentliche Rentenalter (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre) erreichen.

Wenn Sie angestellt sind, werden die Beiträge zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber aufgeteilt. Ihr Arbeitgeber übernimmt die Hälfte der Beiträge. Ihr Teil wird direkt vom Lohn abgezogen und zusammen mit dem Teil Ihres Arbeitgebers bei der Ausgleichskasse einbezahlt.

Wenn Sie selbständig erwerbend sind oder nicht arbeiten, schulden Sie die vollen Beiträge, mindestens aber den festgelegten Mindestbeitrag (478 Franken pro Jahr; Stand 1.1.2018).

Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben, bezahlen erst dann Beiträge, wenn sie:

- als Flüchtlinge anerkannt werden;
- eine Aufenthaltsbewilligung erhalten; oder
- Anspruch auf Leistungen der AHV/IV haben.

Die Ausgleichskasse verwaltet die einbezahlten Beiträge in individuellen Konten.



Wenn Sie nicht angestellt sind, müssen Sie sich selber bei der Ausgleichskasse Ihres Wohnkantons melden. Die Ausgleichskassen werden nicht von sich aus tätig. Die Adresse finden Sie im Internet unter www.ahv-iv.ch ▶ Kontakte. Wenn Sie keine Beiträge einzahlen, kann das später zu einer Kürzung der Leistungen (zum Beispiel der Renten) führen.

Wie hoch ist mein Beitrag an die Versicherungen (AHV/IV/EO und ALV), wenn ich angestellt bin?

Ihnen werden 6,225 % (bzw. 5,625 % für Lohnanteile über Fr. 148 200) vom Bruttolohn abgezogen.

Sind auch meine Familienangehörigen mitversichert oder müssen sie sich selbst versichern?

Die AHV/IV ist eine persönliche Versicherung. Ihre Familienangehörigen sind nur versichert, wenn sie selber die Voraussetzungen erfüllen, das heisst, wenn sie entweder in der Schweiz wohnen oder hier arbeiten.



Wo erhalte ich weitere Informationen?

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer Ausgleichskasse oder im Internet unter www.ahv-iv.ch ▶ Kontakte.

3. Das Wichtigste zur **beruflichen Vorsorge** (2. Säule)

II

Was bedeutet es für mich, versichert zu sein?

Die Zugehörigkeit zur beruflichen Vorsorge bringt Rechte und Pflichten mit sich. Die hauptsächliche Pflicht besteht in der Einzahlung von Beiträgen.

Daraus ergeben sich Leistungen (zum Beispiel Renten), wenn Sie pensioniert oder invalid werden. Wenn Sie sterben, erhalten Ihre Familienangehörigen oder Ihre Erben unter gewissen Voraussetzungen Hinterlassenenleistungen.

Wann bin ich versichert?

Versichert sind alle Personen, die in der AHV/IV versichert sind (☑ Kapitel 2) und im Jahr mindestens 21 150 Franken (Stand 1.1.2018) bei einem einzelnen Arbeitgeber verdienen. Wer mehrere Arbeitsstellen hat, bei keiner aber so viel verdient, ist nicht obligatorisch versichert, auch wenn die Löhne zusammengezählt mehr betragen. In einem solchen Fall können Sie sich freiwillig versichern.

Die Versicherung beginnt mit der Aufnahme einer Arbeitsstelle, frühestens ab dem 18. Geburtstag.

Wie bezahle ich die Versicherung?

Die Beiträge werden zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber aufgeteilt. Ihr Arbeitgeber übernimmt mindestens die Hälfte davon. Ihr Teil wird direkt vom Lohn abgezogen und zusammen mit dem Teil Ihres Arbeitgebers bei der Vorsorgeeinrichtung einbezahlt.

Wenn Sie den Arbeitgeber wechseln, dann wechseln Sie in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Sie nehmen dabei das gesamte gesparte Kapital (Austrittsleistung) mit. Die frühere Vorsorgeeinrichtung überweist die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung. Dieses Kapital muss deshalb immer in der Vorsorgeeinrichtung Ihres aktuellen Arbeitgebers liegen. Sie können über das Geld nicht frei verfügen. Das Geld kann nur unter bestimmten Voraussetzungen bezogen werden.

Wie hoch ist mein Beitrag an die Versicherung?

Jede Vorsorgeeinrichtung bestimmt den Beitrag selber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Die Höhe des Beitrags kann deshalb je nach Vorsorgeeinrichtung verschieden sein. Sie ist auch vom Alter abhängig.

Sind auch meine Familienangehörigen mitversichert oder müssen sie sich selbst versichern?

Die 2. Säule ist eine persönliche Versicherung. Ihre Familienangehörigen sind nur obligatorisch versichert, wenn sie selber angestellt sind und jährlich mindestens 21 150 Franken (Stand 1.1.2018) verdienen.



Wo erhalte ich weitere Informationen?

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung. Ihr Arbeitgeber gibt Ihnen die Adresse.

4. Was muss ich tun, wenn ich die **Arbeitsstelle** wechsele?

I

Bei der AHV/IV:

Sie müssen dem neuen Arbeitgeber Ihre AHV-Versichertennummer angeben.

II

Bei der beruflichen Vorsorge (2. Säule):

Sie müssen der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers die Adresse der neuen Vorsorgeeinrichtung mitteilen (diese erhalten Sie beim neuen Arbeitgeber), damit das gesparte Kapital (Austrittsleistung) überwiesen werden kann.

5. Was muss ich tun, wenn ich **aufhören zu arbeiten und in der Schweiz bleibe**, aber noch nicht pensioniert werde?

I

Bei der AHV/IV:

Sie müssen sich bei der kantonalen Ausgleichskasse in Ihrem Wohnkanton melden. Die Adresse finden Sie im Internet unter www.ahv-iv.ch ▶ **Kontakte**.

II

Bei der beruflichen Vorsorge (2. Säule):

Sie können sich das gesparte Kapital (Austrittsleistung) nicht bar auszahlen lassen. Sie haben aber drei Möglichkeiten:

1. Das Kapital kann auf ein spezielles Konto bei einer Bank einbezahlt werden (Freizügigkeitskonto).
2. Das Kapital kann bei einer Versicherung einbezahlt werden (Freizügigkeitspolice).
3. Ausserdem können Sie das Kapital bei der Auffangeinrichtung lassen.

Teilen Sie Ihrer Vorsorgeeinrichtung mit, welche Möglichkeit Sie wählen.



Die bisherige Vorsorgeeinrichtung kann Ihnen Auskunft geben.

6. Welche **Dokumente und Unterlagen** muss ich aufbewahren?



Dokumente und Unterlagen, die Sie von den Sozialversicherungen erhalten, müssen Sie immer aufbewahren!

Wenn Sie von den Sozialversicherungen Leistungen verlangen, kann es sein, dass Sie Unterlagen und Dokumente zeigen müssen. Bitte bewahren Sie deshalb auf:

- **Die AHV-Versichertennummer.**
- **Einen allfälligen Auszug aus dem individuellen AHV/IV-Konto:** Einen kostenlosen Auszug aus Ihrem Konto können Sie jederzeit schriftlich bei Ihrer Ausgleichskasse verlangen.
- **Lohnabrechnungen:** Das sind die Dokumente, die Sie in der Regel monatlich von Ihrem Arbeitgeber erhalten. Darauf erscheinen Ihr Lohn und die entsprechenden Abzüge. Damit können Sie immer beweisen, dass und wie lange Sie gearbeitet haben und dass von Ihrem Lohn Beiträge abgezogen worden sind. Dies kann nützlich sein, wenn Sie Leistungen oder eine Rückvergütung der AHV-Beiträge (☑ Kapitel 7b) beantragen und Sie mit der Versicherung nicht einig sind. Ausserdem ist es wichtig, dass Sie die Namen und Adressen aller Ihrer Arbeitgeber kennen.
- Den gleichen Zweck haben die **Lohnausweise**. Das sind die Dokumente, die Ihr Arbeitgeber für die Steuerbehörde erstellt. Sie werden einmal im Jahr ausgestellt und enthalten die Summe Ihrer Löhne und Lohnabzüge.
- **Vorsorgeausweis der 2. Säule:** Er enthält die Höhe der Leistungen für den Fall, dass Sie pensioniert oder invalid werden oder sterben. Er enthält auch die Höhe der Austrittsleistung und Bestimmungen über die Beiträge. Sie können den Ausweis jederzeit bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung beantragen.
- **Reglement der Vorsorgeeinrichtung:** Jede Vorsorgeeinrichtung hat ein eigenes Reglement. Es enthält die allgemeinen Rechte und Pflichten aller dort versicherten Personen.


B Was muss ich bei der Vorbereitung der definitiven Ausreise aus der Schweiz machen und welche Ansprüche habe ich?



Die Ausreise muss gut vorbereitet werden. Damit Sie Ihre Leistungen ohne Probleme erhalten, müssen Sie gewisse Punkte berücksichtigen. Für die AHV/IV und die berufliche Vorsorge (2. Säule) gelten unterschiedliche Bestimmungen. Das Vorgehen ist deshalb auch anders.

Bei unkontrollierter Ausreise in einen Drittstaat mit illegalem Aufenthalt wird ein Nachweis der Ausreise aus der Schweiz schwierig. Das kann es schwierig machen, Leistungen von den Versicherungen zu verlangen.

7. AHV/IV

 Wir empfehlen Ihnen, vor Ihrer Ausreise die Einzahlungen Ihrer Arbeitgeber auf Ihrem individuellen AHV/IV-Konto zu kontrollieren. Verlangen Sie bei der Ausgleichskasse schriftlich oder via Internet unter www.ahv-iv.ch Kontakte einen kostenlosen Auszug aus Ihrem individuellen Konto (Angabe Ihrer Versichertennummer).³

I

Es wird unterschieden, ob Ihr Heimatstaat mit der Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat oder nicht. Für anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose gelten besondere Bestimmungen.

³ Vgl. Merkblatt Nr. 1.01 «Auszug aus dem Individuellen Konto (IK)» der Informationsstelle AHV/IV, erhältlich bei der Ausgleichskasse, beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) oder im Internet unter www.ahv-iv.ch » Merkblätter/Allgemeines.

⁴ Sozialversicherungsabkommen bestehen auch mit den EU-Staaten (Personenfreizügigkeitsabkommen) und EFTA-Staaten (EFTA-Übereinkommen). Vgl. dazu Fussnote 1.

7a. Wenn ein Sozialversicherungsabkommen besteht

Mit folgenden Staaten hat die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen:⁴ Australien, Chile, China, Bosnien und Herzegowina, Indien, Israel, Japan, Kanada, Mazedonien, Montenegro, Philippinen, San Marino, Serbien, Südkorea, Türkei, Uruguay und USA.

Haben Sie die Staatsbürgerschaft eines dieser aufgelisteten Staaten, so gilt für Sie bei der definitiven Ausreise aus der Schweiz das entsprechende Sozialversicherungsabkommen. Das Gleiche gilt, wenn Sie in der Schweiz als Flüchtling oder als staatenlos anerkannt sind und in eines dieser Länder ausreisen und dort ebenfalls anerkannt werden.



Sozialversicherungsabkommen bewirken, dass die Renten der AHV/IV in der Regel auch ins Ausland ausbezahlt werden.⁵ Deshalb kann bei der Ausreise aus der Schweiz grundsätzlich keine Rückvergütung der einbezahlten AHV-Beiträge (☞ Kapitel 7b) verlangt werden (für australische, chilenische, chinesische, koreanische, indische, philippinische und uruguayische Staatsangehörige gelten besondere Bestimmungen). Mehr Informationen zu den einzelnen Sozialversicherungsabkommen erhalten Sie beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

Sie können eine Berechnung Ihrer voraussichtlichen Rente bei Ihrer Ausgleichskasse verlangen. Diese Berechnung kann etwas kosten.

Wenn Sie in der Schweiz bereits eine AHV/IV-Rente beziehen, erfolgt die Auszahlung dieser Rente grundsätzlich auch ins Ausland.⁶ Ergänzungsleistungen werden hingegen nicht ins Ausland ausbezahlt.



Teilen Sie der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) in Genf immer Ihre Adresse im Ausland mit!

^{5/6} Je nach Abkommen gibt es Einschränkungen.

7b. Wenn kein Sozialversicherungsabkommen besteht

Es werden keine AHV/IV-Renten an ausländische Staatsangehörige ins Ausland ausbezahlt. Sie können aber die Rückvergütung der einbezahlten AHV-Beiträge beantragen.⁷

Eine Rückvergütung ist nur möglich, wenn Sie:

- während mindestens eines vollen Jahres AHV/IV-Beiträge einbezahlt haben;
- die Schweiz endgültig verlassen. Ihr Ehepartner und Ihre Kinder unter 25 Jahren müssen ebenfalls ausreisen;⁸
- keine schweizerische AHV/IV-Rente beziehen.
Ausnahme: Haben Sie Leistungen der AHV oder IV bezogen und erhalten diese nach Verlassen der Schweiz nicht mehr, können Sie trotzdem eine Rückvergütung der Beiträge verlangen. Die bereits erhaltenen Leistungen der AHV werden vom gesamten Rückvergütungsbetrag abgezogen.

Zu beachten ist:

- Mit der Rückvergütung erlöschen alle Ansprüche auf Leistungen aus der AHV/IV. Sie erhalten danach keine Auszahlungen mehr durch die schweizerische AHV/IV.
- Es werden nur die für die AHV tatsächlich bezahlten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge ohne Zinsen ausbezahlt. Die von der Sozialhilfe einbezahlten Beiträge werden nicht ausbezahlt.
- Die einbezahlten IV-Beiträge werden nicht ausbezahlt.
- Übersteigen die rückvergütbaren AHV-Beiträge eine gewisse Summe,⁹ wird der Rückvergütungsbetrag gekürzt.
- Wenn Sie sterben, können auch Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder¹⁰ die Rückvergütung verlangen, falls sie die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente erfüllen würden.

⁷ Die AHV-Beiträge betragen 8,4% des Bruttolohnes (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zusammen).

⁸ Ausnahme: volljährige Kinder mit abgeschlossener Ausbildung dürfen in der Schweiz bleiben.

⁹ Die so genannte Rentenanwartschaft: dies entspricht der kapitalisierten voraussichtlichen Rente.

¹⁰ Kinder bis 18 Jahre, in Ausbildung bis 25 Jahren.



Wie kann ich die Rückvergütung der AHV-Beiträge verlangen?

Sie müssen einen Antrag bei Ihrer Ausgleichskasse oder bei der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) stellen. Dazu müssen Sie das Anmeldeformular zur Beitragsrückvergütung Nr. 602.101 («Antrag auf Rückvergütung von AHV-Beiträgen») ausfüllen, das Sie bei jeder Ausgleichskasse erhalten oder im Internet finden (www.ahv-iv.ch ▶ [Formulare/Allgemeine Verwaltungsformulare](#)). Sie müssen das Formular zusammen mit folgenden Dokumenten einschicken:

- AHV-Versichertennummer;
- Bestätigung der Ausreise aus der Schweiz;
- gültiger Nationalitätennachweis oder Kopie des gültigen Passes für Sie und Ihre Ehepartnerin oder Ihren Ehepartner;
- im Fall einer Scheidung das Scheidungsurteil mit dem Datum der Rechtskraft;
- Anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose müssen ihren Status nachweisen.
- Angabe des beabsichtigten Wohnsitzes im Ausland, bzw. Bestätigung Ihres aktuellen Wohnsitzes im Ausland. Die Bestätigung muss auch Ihre Ehepartnerin oder Ihren Ehepartner und Ihre Kinder unter 25 Jahren miteinschliessen.

Zu beachten ist:

- Bei Ehepaaren muss jede Ehepartnerin/jeder Ehepartner für sich einen Rückvergütungsantrag stellen.
- In der Regel erfolgt die Auszahlung der Rückvergütungssumme nur ins Ausland.
- Die Auszahlung kann mehrere Monate dauern.
- Die Auszahlung darf nur auf Ihr persönliches Konto oder an Sie persönlich erfolgen.



8. Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Wenn Sie die Schweiz definitiv verlassen und sich in einem Staat ausserhalb der EU/EFTA niederlassen, haben Sie die Wahl, ob Sie

- eine **Auszahlung** Ihres gesparten Kapitals (Austrittsleistung) verlangen; oder
- den **Vorsorgeschutz aufrecht erhalten** (zu den drei Möglichkeiten ☑ Kapitel 5 «berufliche Vorsorge»). Sie können dann, wenn Sie pensioniert oder invalid werden, Leistungen beziehen (zum Beispiel eine Rente). Wenn Sie sterben, erhalten Ihre Familienangehörigen oder Ihre Erben unter gewissen Voraussetzungen Hinterlassenenleistungen.

Die Renten und andere Leistungen werden gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung (zum Beispiel Pensionskasse) ins Ausland ausbezahlt.

8a. Wie kann ich die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen?



Sie müssen die Vorsorgeeinrichtung (zum Beispiel Pensionskasse) Ihres letzten Arbeitgebers selber kontaktieren.


Sie müssen einen Antrag bei der Vorsorgeeinrichtung Ihres letzten Arbeitgebers stellen. Dies können Sie noch vor der Ausreise machen. Das notwendige Formular erhalten Sie bei Ihrem letzten Arbeitgeber. Sie müssen die verlangten Unterlagen beilegen, unter anderem:

- Dokumente, aus denen hervorgeht, dass Sie die Schweiz definitiv verlassen werden oder bereits verlassen haben (zum Beispiel Abmeldung bei der Gemeinde);
- Wenn Sie verheiratet sind, muss Ihr Ehepartner eine schriftliche Zustimmung abgeben.

Wenn Sie die Austrittsleistung ausbezahlt erhalten haben, können Sie keine weiteren Zahlungen mehr aus der beruflichen Vorsorge verlangen. Sie können also keine Renten mehr erhalten.

Die Auszahlung erfolgt meistens erst nach der Ausreise.

8b. Was muss ich machen, wenn ich später nach Verlassen der Schweiz Leistungen aus der 2. Säule beziehen will?

 Sie müssen die Vorsorgeeinrichtung Ihres letzten Arbeitgebers oder die Freizügigkeitseinrichtung, bei der Sie über ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice verfügen (☞ Kapitel 5), selber kontaktieren.


Wenn Sie die Barauszahlung der Austrittsleistung (☞ Kapitel 8a) nicht verlangt haben, so bleibt der Vorsorgeschutz in der 2. Säule erhalten. Sie müssen Ihrer Vorsorgeeinrichtung mitteilen, in welcher Form Sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Sie haben dazu drei Möglichkeiten (☞ Kapitel 5 «berufliche Vorsorge»).



Die bisherige Vorsorgeeinrichtung kann Ihnen Auskunft geben.

Jede Adressänderung, auch im Ausland, muss der Bank oder Versicherung, wo sich Ihr Kapital befindet, immer mitgeteilt werden.


8c. Was passiert mit meiner Austrittsleistung, wenn ich nichts tue?

 Prüfen Sie, ob bei früheren Stellenwechseln alle Austrittsleistungen an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen worden sind. Wenn Sie nicht sicher sind, ob dies gemacht wurde, machen Sie eine Anfrage an die Zentralstelle 2. Säule.

Die Vorsorgeeinrichtung Ihres letzten Arbeitgebers wird Ihre Austrittsleistung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre, nachdem Sie die Arbeitsstelle verlassen haben, an die Auffangeinrichtung überweisen. Ein Antrag auf Auszahlung ist dann bei der Auffangeinrichtung zu stellen.

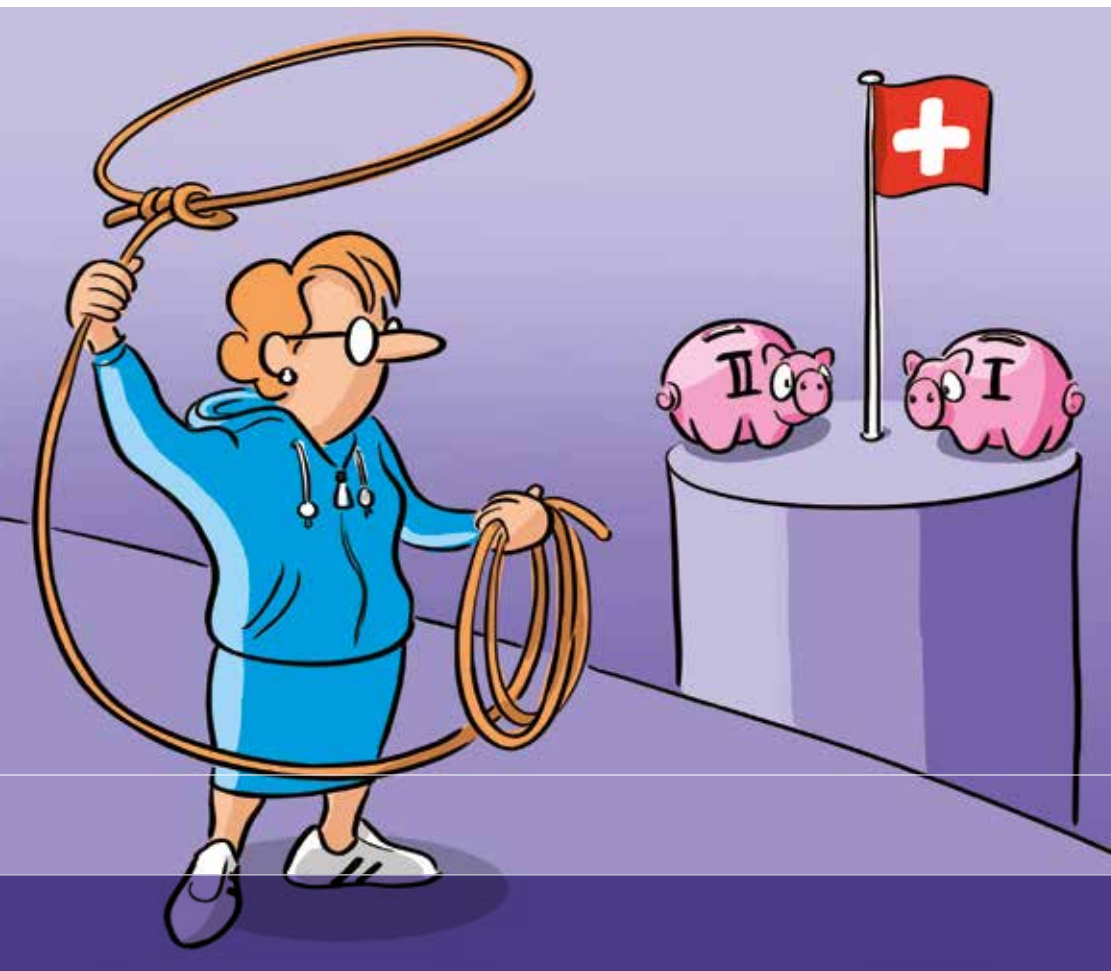
Sie können mit einer Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule herausfinden, ob Sie bei der Auffangeinrichtung oder einer Vorsorgeeinrichtung noch Geld haben.

9. Bezug einer Unfallversicherungsrente

 Wir empfehlen Ihnen, vor der Ausreise aus der Schweiz mit der Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers Kontakt aufzunehmen, wenn Sie in der Schweiz einen Unfall hatten, der von der obligatorischen Unfallversicherung gedeckt ist.

Wenn Sie in der Schweiz bereits eine Rente der obligatorischen Unfallversicherung beziehen, wird diese auch ins Ausland ausbezahlt.

C Welche Ansprüche habe ich, wenn ich nicht mehr in der Schweiz wohne?



10. Meine Ansprüche aus der AHV/IV

I

Wenn Sie vor der Ausreise keine Rückvergütung der einbezahlten AHV-Beiträge beantragt haben, können Sie das auch aus dem Ausland machen (☞ Kapitel 7b).

Bitte beachten Sie:

- Eine Rückvergütung ist nur dann möglich, wenn mit Ihrem Heimatstaat kein Sozialversicherungsabkommen besteht (ausser Australien, Chile, China, Indien, Philippinen, Südkorea und Uruguay).
- Der Anspruch auf Rückvergütung erlischt 5 Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalls. Danach können Sie kein Geld mehr zurückfordern.

Wenn mit Ihrem Heimatstaat oder mit dem Staat, in welchem Sie sich als anerkannter Flüchtling oder Staatenloser aufhalten, ein Sozialversicherungsabkommen¹¹ besteht (☞ Länderliste Kapitel 7a):


- haben Sie beim Erreichen des schweizerischen Rentenalters einen Anspruch auf eine (Teil-)Altersrente;
- haben Sie im Falle von Invalidität gemäss den schweizerischen Vorschriften einen Anspruch auf eine (Teil-)Invalidenrente. Die Invalidenrente wird ins Ausland erst ab einem Invaliditätsgrad von 50 % ausbezahlt;
- haben Ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen im Falle Ihres Todes einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

Allgemein gilt:

Bei kurzen Versicherungszeiten in der AHV/IV können Sie oder Ihre Familienangehörigen an Stelle einer Rente eine einmalige Auszahlung (Abfindung) erhalten, die dem Wert einer Rente entspricht.

¹¹ Informationen zu den einzelnen Sozialversicherungsabkommen erhalten Sie beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

Was muss ich machen, damit ich eine Rente ausbezahlt bekomme (nur bei Sozialversicherungsabkommen)?


 **Sie müssen Ihre Rente selber beantragen. Die AHV/IV wird nicht von sich aus aktiv. Der Antrag gilt nur für Sie persönlich. Wenn Sie verheiratet sind und Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner in der Schweiz versichert war, muss sie oder er selber einen Antrag auf Rente stellen, sobald er berechtigt ist.**

AHV-Rente:

- Wenn Sie in Ihrem Heimatstaat wohnen, müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt an Ihrem Wohnsitz stellen.¹²
- Wenn Sie in einem anderen Staat wohnen, müssen Sie den Antrag direkt an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) in Genf stellen.

IV-Rente:

- Wenn Sie in Ihrem Heimatstaat wohnen, müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt an Ihrem Wohnsitz stellen.
- Falls Sie in einem anderen Staat wohnen, müssen Sie den Antrag direkt bei der IV-Stelle für Versicherte im Ausland in Genf stellen.

 **Die AHV/IV-Rente oder eine einmalige Auszahlung wird nur auf ein persönliches Konto ausbezahlt.**

¹² Die Adresse erhalten Sie beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

11. Meine Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule)


II

Wenn Sie vor der Ausreise keine Barauszahlung Ihres gesparten Kapitals (Austrittsleistung) verlangt haben, können Sie das auch jederzeit aus dem Ausland machen (↗ Kapitel 8a).

Wenn Sie den Vorsorgeschutz belassen (für die drei Möglichkeiten ↗ Kapitel 5 «berufliche Vorsorge»), bekommen Sie gemäss Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung (zum Beispiel Pensionskasse) oder Vertrag mit einer Bank oder Versicherung eine (Teil-) Rente oder eine Kapitalauszahlung:

- im Rentenalter;
- bei Invalidität gemäss den schweizerischen Vorschriften;
- wenn Sie sterben, für Ihre Familienangehörigen, wenn diese die Voraussetzungen erfüllen.

Was muss ich machen, damit ich Leistungen ausbezahlt bekomme?

 **Sie müssen die Leistungen selber beantragen. Die Vorsorgeeinrichtung, Versicherung oder Bank wird nicht von sich aus aktiv.**

Sie müssen einen Antrag bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung, Versicherung oder Bank stellen.



Wichtige Adressen

Adressen, Merkblätter und Formulare zu AHV/IV unter www.ahv-iv.ch.

Ausgleichskassen:

Die Adressen der Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)

Postfach 3100
1211 Genf 2
022 795 91 11
cc27@zas.admin.ch
www.zas.admin.ch

IV-Stelle für Versicherte im Ausland

Postfach 3100
1211 Genf 2
022 795 91 11
cc27@zas.admin.ch
www.zas.admin.ch

Zentralstelle 2. Säule Sicherheitsfonds BVG

Postfach 1023
3000 Bern 14
031 380 79 75
info@zentralstelle.ch
www.zentralstelle.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Effingerstrasse 20
3003 Bern
058 462 90 11
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Stiftung Auffangeinrichtung BVG Administration Freizügigkeitskonten

Postfach
8036 Zürich
D 041 799 75 75
F 021 340 63 33
I 091 610 24 24
fzk@chaeis.ch
www.aeis.ch

Für Fragen betr. Sonderabgabe: Staatssekretariat für Migration (SEM) OSP AG

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
058 463 36 39

Rückkehrberatungsstellen:

Die Adressen erhalten Sie bei der Fremdenpolizei oder dem Migrationsdienst Ihres Kantons.

Mögliche Ansprüche bei und nach einer Ausreise aus der Schweiz

I

aus der AHV/IV

es besteht ein **Sozialversicherungsabkommen** mit dem Heimatstaat
(☞ Kapitel 7a und 11)

es besteht **kein** Sozialversicherungsabkommen mit dem Heimatstaat
(☞ Kapitel 7b)

Ansprüche bei der Ausreise

keine Rückvergütung möglich (mit Ausnahme von Australien, China, Chile, Indien, Philippinen, Südkorea und Uruguay)

Rückvergütung der einbezahlten AHV-Beiträge

Ansprüche bei Pensionierung, Invalidität und Tod

Rente oder einmalige Abfindung

kein Versicherungsschutz:
keine Leistungen

II

aus der beruflichen Vorsorge

kein Vorsorgeschutz gewünscht
(☞ Kapitel 8a)

Vorsorgeschutz bleibt bestehen
(☞ Kapitel 8b und 12)

Barauszahlung der Austrittsleistung

keine Barauszahlung der Austrittsleistungen möglich

kein Vorsorgeschutz:
keine Leistungen

Rente oder Kapitalauszahlung

AHV/IV (Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung)

Das ist die staatliche Grundversicherung für Renten und sonstige Leistungen der Sozialversicherung der Schweiz (1. Säule).

AHV-Versichertennummer

Die Versichertennummer dient zur Identifikation Ihrer Person in der Versicherung. Sie finden sie auf der Krankenversicherungskarte.

Auffangeinrichtung

Die Stiftung Auffangeinrichtung ist eine spezielle Vorsorgeeinrichtung. Wenn Sie Ihre Arbeitsstelle aufgeben, der Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers aber nicht mitteilen, was sie mit dem gesparten Kapital (Austrittsleistung) machen soll, überweist die Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung spätestens nach 2 Jahren an die Auffangeinrichtung. Der Vorsorgeschutz bleibt dabei bestehen.

Ausgleichskassen

Das sind die Stellen, die die AHV/IV durchführen. Sie kassieren die Beiträge ein, berechnen die Renten und zahlen die Renten aus. Jeder Kanton hat eine kantonale Ausgleichskasse, ausserdem gibt es verschiedene Verbandsausgleichskassen. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.ahv-iv.ch.

Austrittsleistung

Das ist der Betrag (gespartes Kapital oder Altersguthaben), den eine Vorsorgeeinrichtung auszahlt, wenn jemand zum Beispiel die Arbeitsstelle wechselt oder aufhört zu arbeiten. Beim Stellenwechsel wird die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nur in bestimmten Fällen, zum Beispiel bei einer Ausreise aus der Schweiz.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Die berufliche Vorsorge versichert die gleichen Risiken wie die AHV/IV. Sie ergänzt die AHV/IV und ist obligatorisch für alle, die angestellt sind und im Jahr mehr als 21 150 Franken (Stand 1.1.2018) verdienen.

Freizügigkeitskonto

Das ist ein Konto bei einer Bank, auf welches die Austrittsleistung überwiesen werden kann, wenn die Erwerbstätigkeit vor der Pensionierung aufgegeben wird.

Freizügigkeitspolice

Das ist eine Police bei einer Versicherung, auf welche die Austrittsleistung überwiesen werden kann, wenn die Erwerbstätigkeit vor der Pensionierung aufgegeben wird.

Hinterlassene

Das sind Ihre Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder unter 18 bzw. Kinder in Ausbildung bis 25 Jahre), wenn Sie sterben.

Individuelles AHV/IV-Konto (IK)

Das sind Konten, die die Ausgleichskassen für jede versicherte Person führen. Wenn Sie bei mehreren Arbeitgebern gearbeitet haben, können Sie bei mehreren Ausgleichskassen ein individuelles Konto haben.

Invalidität/invalid

Invalidität tritt ein, wenn eine Person wegen Krankheit oder wegen eines Unfalls auf lange Dauer nicht mehr arbeiten kann.

Leistungen

Das sind alle Zahlungen, die eine Person von der Versicherung erhält. Die Leistungen können regelmässig bezogen werden; dann handelt es sich normalerweise um Renten. Es gibt aber auch Leistungen, die nur einmal bezogen werden können (z.B. die Rückvergütung der einbezahlten AHV-Beiträge); danach bestehen keine Ansprüche mehr an diese Versicherung.

Pensionierung/pensioniert

↗ Rentenalter

Rentenalter

Das ist das Alter, in welchem eine Person pensioniert werden und eine Altersrente erhalten kann. In der AHV ist es für Frauen bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren. In der beruflichen Vorsorge kann es je nach Reglement der Vorsorgeeinrichtung auch tiefer sein.

Rückvergütung der einbezahlten AHV-Beiträge

Das ist die Möglichkeit, die eine ausländische Person hat, die AHV-Beiträge zurück zu verlangen, wenn sie aus der Schweiz ausreist und zwischen der Schweiz und ihrem Heimatstaat kein Sozialversicherungsabkommen besteht (mit Ausnahme von Australien, Chile, China, Indien, Philippinen, Südkorea und Uruguay).

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)

Sie hat die gleiche Funktion wie die Ausgleichskassen und ist zuständig für alle Personen, die im Ausland wohnen und die in der AHV/IV versichert waren.

Sozialversicherungsabkommen

Das sind internationale Vereinbarungen zwischen Staaten, die die Rechte und die Pflichten ihrer jeweiligen Bürgerinnen und Bürger in der Sozialversicherungen koordinieren.

Versicherungsfall

Das ist der Moment, in welchem eine Person das Rentenalter erreicht oder invalid wird oder stirbt und deshalb Ansprüche an die Versicherung entstehen.

Vorsorgeschutz (in der 2. Säule)

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen (☑ Berufliche Vorsorge), sind Sie versichert und erhalten somit im Versicherungsfall Leistungen von der Vorsorgeeinrichtung. Damit ein guter Vorsorgeschutz bestehen bleibt, wird Ihnen das einbezahlte Kapital (☑ Austrittsleistung) nur unter bestimmten Voraussetzungen beim Verlassen der Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt (z.B. bei einer Ausreise aus der Schweiz).

Vorsorgeeinrichtung (zum Beispiel Pensionskasse)

Vorsorgeeinrichtungen sind die Stellen, die die berufliche Vorsorge durchführen.

Dies kann eine Pensionskasse, Versicherung oder Bank sein. Die Vorsorgeeinrichtungen kassieren die Beiträge ein, berechnen die Renten und zahlen sie aus.

Ihr gesamtes gespartes Kapital der beruflichen Vorsorge muss immer nur bei einer Vorsorgeeinrichtung sein.

Impressum

Ausgabe 2018

Herausgeber: Staatssekretariat für Migration (SEM), in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) **Gestaltung:** typisch.ch **Illustrationen:** tomez.ch **Kontakt:** Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, Tel. 058 465 11 11, info@sem.admin.ch | Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, Tel. 058 462 90 11, Fax 058 462 78 80, info@bsv.admin.ch **Vertrieb:** BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern, www.bundespublikationen.admin.ch | Art.-Nr. 420.001.d



Albanisch, albanais, albanese
Arabisch, arabe, arabo
■ **Deutsch, allemand, tedesco**
Englisch, anglais, inglese
Französisch, français, francese
Italienisch, italien, italiano

Portugiesisch, portugais, portoghese
Russisch, russe, russo
Ser-Kro-Bos, sr-hr-bs, ser-cro-bos
Spanisch, espagnol, spagnolo
Tamilisch, tamoul, tamil
Türkisch, turc, turco